



## **Bezirksregierung Münster**

**Gartenstraße 27, 45699 Herten  
Telefon: 02366/807-0**

### **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**500-53.0056/13/4.1.8**

**28. Februar 2014**

**Sabic Polyolefine GmbH  
Pawiker Straße 30  
45896 Gelsenkirchen**

**Nutzungsänderung einer Lagerhalle für Katalysatoren**



## Inhalt

<b>I. Tenor.....</b>	<b>3</b>
<b>II. Antragsumfang / Anlagedaten.....</b>	<b>3</b>
<b>III. Nebenbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
III.1 Allgemeine Festsetzungen .....	5
III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brand- schutz.....	5
III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes.....	5
III.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft .....	6
III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes .....	6
III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes .....	6
III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes .....	6
III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes für Fauna und Flora .....	6
<b>IV. Hinweise.....</b>	<b>6</b>
<b>V. Begründung.....</b>	<b>8</b>
V.1 Allgemeiner Sachverhalt.....	8
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt.....	8
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	9
<b>VI. Kostenentscheidung.....</b>	<b>10</b>
<b>VII. Rechtsmittelbelehrung .....</b>	<b>11</b>



## I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.8 Verfahrensart G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

### **Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Polyolefinanlage**

erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Straße 30 Gemarkung Buer, Flur 15, Flurstück 57, geändert sowie betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I zum Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Eingeschlossene Entscheidungen:**

- Erlaubnis gemäß § 13 (1) Nr.3 Betriebssicherheits-Verordnung.

## II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst die Änderung der zur passiven Lagerung im Katalysatorlager zugelassenen Stoffe (s. Tabelle 1). Die Gesamtlagermenge darf 145 m<sup>3</sup> Katalysatoren nicht überschreiten. Davon dürfen maximal 45 m<sup>3</sup> selbstentzündliche Katalysatoren und maximal 100 m<sup>3</sup> sonstige Katalysatoren gelagert werden.

Stoffe mit anderen als den genannten Gefahrstoffeigenschaften dürfen nicht gelagert werden.

---

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

Tabelle 1: Stofflicher Rahmen der in der Lagerhalle für Katalysatoren zulässigen Stoffe

<b>Stoffeigenschaften</b>	<b>Maximalmenge</b>	<b>Bemerkungen</b>
Aggregatzustand	-	flüssig / fest
Siedetemperatur	-	< 100°C
Flammpunkt	-	< 23°C
Zündtemperatur	-	> 200°C
Wassergefährdungsklasse	-	WGK 3
TA-Luft	-	Klassen 5.2.5 und 5.2.6
Giftige Stoffe	< 145 m <sup>3</sup>	R 23, R 24, R 25 (T)
Entzündliche Stoffe	< 100 m <sup>3</sup>	R 10
Leichtentzündliche Stoffe	< 100 m <sup>3</sup>	R 17 (F)
Leichtentzündliche Flüssigkeiten	< 100 m <sup>3</sup>	R 11 (F)
Hochentzündliche Stoffe	< 100 m <sup>3</sup>	R 12 (F+)
Umweltgefährliche Stoffe	max. 145 m <sup>3</sup>	R 50, R 50/53 (N)
Umweltgefährliche Stoffe	max. 145 m <sup>3</sup>	R 51/53 (N)
Mit Wasser reagierende Stoffe	max. 45m <sup>3</sup>	R 14, R 14/15
Umweltgefährliche Stoffe	max. 100 m <sup>3</sup>	R 52/53 (N)
Ätzende Stoffe	max. 145 m <sup>3</sup>	C
Gesundheitsschädliche Stoffe	max. 145 m <sup>3</sup>	Xn
Reproduktionstoxische Stoffe	max. 25 m <sup>3</sup>	R 60, R 61
Reizende Stoffe	max. 145 m <sup>3</sup>	Xi
Lagerklassen nach TRGS 510	-	Lagerbereich 1: 4.2A Lagerbereich 2: 3 und 8A

### **III. Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### **III.1 Allgemeine Festsetzungen**

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.  
  
Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

#### **III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz**

- III.2.1 Die Anzahl der notwendig vorzuhaltenden tragbaren Feuerlöschgeräte ist gemäß BGR 133 nachzuweisen.
- III.2.2 Die Aufstellungsorte und die Art der tragbaren Feuerlöschgeräte sind planerisch nachzuweisen.
- III.2.3 Der vorhandene Feuerwehrplan ist in Absprache mit der Werkfeuerwehr anzupassen.
- III.2.4 Die sicherheitsrelevanten Stoffinformationen der Lagergüter sind in Absprache mit der Werkfeuerwehr vor Ort vorzuhalten und bei Bedarf entsprechend zu aktualisieren.

#### **III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes**

- III.3.1 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht "PP-CF Bau 726" ist bis 3 Monate nach Genehmigungserteilung fortzuschreiben und mir unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

III.3.2 Bei der Fortschreibung des anagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d.h. "wie gebaut", zu berücksichtigen.

### **III.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft**

III.4.1 Keine Nebenbestimmungen

### **III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes**

III.5.1 Keine Nebenbestimmungen

### **III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes**

III.6.1 Keine Nebenbestimmungen

### **III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes**

III.7.1 Bei der Beleuchtung der Lagerhalle ist die Technische Regel für Arbeitsstättenbeleuchtung zu beachten.

III.7.2 Die Prüfbescheinigung über die Prüfung nach § 14 und Anhang 4 Nr. 3.8 der Betriebssicherheitsverordnung ist der Bezirksregierung, Dezernat 55.2, in Kopie zuzusenden.

### **III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes für Fauna und Flora**

III.8.1 Keine Nebenbestimmungen

## **IV. Hinweise**

IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

IV.2 Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

- IV.7 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern".

## V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

### V.1 Allgemeiner Sachverhalt

Die Firma Sabic Polyolefine GmbH hat mit Schreiben vom 21.08.2013 einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Polyolefinanlage gemäß §§ 6 und 16 BImSchG beantragt

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen wurde am 22.08.2013 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt und letztmalig am 11.02.2014 ergänzt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz und Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

### V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Sie haben beantragt, in ihrem Katalysatorlager, Bau 726, auf dem Gelände in Gelsenkirchen-Scholven andere als die bisher genehmigten Katalysatoren zu lagern. Bauliche Maßnahmen sowie Änderungen bezüglich der Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen oder Lärm sind mit der Änderung nicht verbunden.

Durch die Änderung der zur Lagerung zugelassenen Stoffe ist keine grundsätzliche Änderung des Gefahrenpotenzials verbunden.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Bereiche des Abfall- und des Wasserrechtes.

Des Weiteren werden keine anderen Arbeitsweisen oder Verfahren als bisher angewendet.



### V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

#### Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer anlagenbezogenen UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 25.10.2013 in der WAZ – Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de)).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden



sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

## VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 1.500.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 €	
	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	
	$2.750 + 0,003 \times (1.500.000 - 500.000)$	5.750,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$5.750,00 \text{ €} - 30 \% = 4.025,00 \text{ €}$

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100,00 € bis 500,00 € Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als mittel angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	43,00 €
2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	426,21 €

**Somit werden als Gebühr festgesetzt 4.794,21 €**



Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landeskasse  
Kontonummer: 61820  
Bankleitzahl: 300 500 00  
Bankverbindung: Helaba  
Rechnungsnummer: **03038086SABICPOLYOLE**  
Zahlungsgrund: Genehmigung gemäß BlmSchG

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungsnummer und den Zahlungsgrund an.

## VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Elsässer-Büssing



## **Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen**

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0056/13/4.1.8

1.	Anschreiben vom 21.08.2013	3 Blatt
2.	Unterschriftenliste	1 Blatt
3.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
4.	BlmSchG-Formulare 1	8 Blatt
5.	Antragsgegenstand	1 Blatt
6.	Pflichten des Betreibers	1 Blatt
7.	Standortbeschreibung	1 Blatt
8.	Flurkarte	1 Blatt
9.	Werklageplan	2 Blatt
10.	Bauzeichnungen	3 Blatt
11	Brandschutzkonzept	21 Blatt
12.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	10 Blatt
13.	Energieeffizienz	1 Blatt
14.	Schematische Darstellung Lagerkonzept	1 Blatt
15.	Immissionsprognose	1 Blatt
16.	BlmSchG-Formulare 7, 8	1 Blatt
17.	Unterlagen zur UVP	7 Blatt
18.	Teilsicherheitsbericht	108 Blatt
19.	Stoffliste	3 Blatt
20.	VAwS-Bescheinigung	11 Blatt
21.	Sicherheitsdatenblätter	187 Blatt

## Anlage II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0056/13/4.1.8

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 ( BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 998)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)



GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

## **BVT-Merkblatt: Herstellung von Polymeren**